

## Informationen und Hinweise für neue! Bewohner der Akademikerhilfe

### Studentenheim: 6020 Innsbruck, Schützenstraße 43

#### Heimleitung :

Die Heimleiterin in Ihrem Studentenheim ist Fr. Waltraud Schramm, die Standortleiterin ist Fr. Dr. Barbara Regler, erreichbar unter <http://www.akademikerhilfe.at/service/ansprechpersonen-und-ein-auszugszeiten/>.

**Auskünfte über die Zimmereinteilung** für das kommende Studienjahr können **erst eine Woche vor Vertragsbeginn** bei der Heimleiterin eingeholt werden. Vor diesem Datum können keine Auskünfte erteilt werden, da die Zimmereinteilung erst kurz vor Ihrem Einzug ins Studentenheim endgültig feststeht.

#### Platzreservierung für die Sommermonate (September)

##### gilt nur für neue Bewohner ab Oktober!!:

Wenn Sie **ab September ein Quartier** benötigen, können wir Ihnen einen Heimplatz in unserem Studentenheim in Innsbruck, Schützenstraße 43 zur Verfügung stellen. Reservierungen für den Monat September sind ab sofort **schriftlich** an die Akademikerhilfe, Heimreferat, 1080 Wien, Pfeilgasse 3a, (E-Mail: [studentservice@akademikerhilfe.at](mailto:studentservice@akademikerhilfe.at)) vorzunehmen.

**Bettwäsche und Bettzeug:** Die Akademikerhilfe stellt **kein! Bettzeug und keine! Bettwäsche** zur Verfügung. Sie können diese im Studentenheim kaufen oder Eigene mitbringen.

#### Kaution:

Mit dem Bankeinzug des ersten Benützungsentgelts wird die **Kaution in Höhe von € 500,-** eingehoben, welche der/dem Bewohner/in nach dem Auszug zurückgezahlt wird, sofern alle Rechnungen beglichen sind, alle Schlüssel retourniert wurden und das Zimmer keine Schäden aufweist

#### Reinigung:

Für die Reinigung der Zimmer während des Studienjahres haben Sie selbst zu sorgen.

#### Zimmerbesichtigung:

Wir bitten um Verständnis, dass **nur die allgemein zugänglichen Räumlichkeiten** im Studentenheim **besichtigt** werden können. Die **Zimmer können nicht besichtigt** werden, weil keine Zimmer für derartige Besichtigungen frei stehen.

#### Kochen:

Im Studentenheim gibt es ausgestattete Teeküchen (Kochgeschirr ist vom Bewohner selbst mitzubringen). **Kochgeräte jeder Art** (Ausnahme Kaffeemaschine) dürfen im Zimmer **nicht!** betrieben werden.

**Internet:** In allen Studentenheimen in Wien besteht ein hausinternes LAN, das via Standleitung an das Universitätsnetz angebunden ist. Derzeit gibt es kein Downloadlimit, allerdings gilt das „Fair use“ Prinzip, also falls Netzwerkaktivitäten eines Einzelnen alle anderen gefährden oder massiv beeinträchtigen behält sich der Heimträger vor Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Zum Anschluss benötigen Sie ein RJ 45 Patchkabel und eine RJ 45 Netzkarte.

#### Radio/Fernsehen/GIS-Gebühren:

Einige Zimmer in den Studentenheimen Innsbruck, Schützenstraße 43 sind **mit Fernsehapparaten** ausgestattet. Die Bewilligung durch die Post und die Zahlung an die Post ist von jedem einzelnen Bewohner selbst bei der Post vorzunehmen.

Es besteht keine Gebührenpflicht für Rundfunk und Fernsehen.

**Fahrradabstellmöglichkeiten:** befinden sich in einem Abstellraum im Hof

**KFZ-Abstellmöglichkeiten:** (gegen Entgelt, Anfragen bei der Heimleiterin)

Es gibt eine Garage (gebührenpflichtig).

Für Parkschäden und Diebstahl wird seitens der Akademikerhilfe keine Haftung übernommen.

**Übernachtung heimfremder Personen:**

Auf folgende Bestimmung des Heimstatuts wird hingewiesen: Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich **übernachten oder wohnen** zu lassen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt in einem Studentenheim über Nacht.

**Brandmeldeanlage:**

Das Studentenheim ist mit einer automatischen **Brandmeldeanlage** ausgestattet. Die Kosten für das Auslösen eines Fehlalarmes der Brandmeldeanlage werden dem Auslöser angelastet.

**Meldegesetz:**

Nach den **Bestimmungen des Meldegesetzes** haben Sie sich **innerhalb von drei Tagen** bei der Meldebehörde anzumelden. Bevor Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sind die für Sie erforderlichen Meldezettel dem Hauptportier zur Abstempelung und Unterschrift vorzulegen. Keine Meldung ist erforderlich, wenn Sie minderjährig sind und schon anderswo in Österreich gemeldet sind. Diese Ausnahme von der Meldepflicht besteht jedoch nur für die Dauer der Minderjährigkeit. (Meldezettel zum Download unter <http://www.wien.gv.at/verwaltung/meldeservice/pdf/meldezettel.pdf>)

**Anmeldebescheinigung:**

Gilt für **EWR-BürgerInnen** (EWR Staaten: alle 27 EU Staaten, plus Island, Liechtenstein, Norwegen) und **Schweizer BürgerInnen**: Nachdem Sie nach Österreich gezogen sind, sich an Ihrer Adresse nach den Bestimmungen des Meldegesetzes angemeldet haben und vorhaben sich länger als 3 Monate in Österreich niederzulassen, müssen Sie eine **Anmeldebescheinigung** (§ 53 NAG) beantragen. Die jeweiligen Meldeämter geben Auskunft, welches Amt die Anmeldebescheinigung ausstellt. Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz finden Sie unter: [www.bmi.gv.at/niederlassung/](http://www.bmi.gv.at/niederlassung/).

**ACHTUNG:** Wer die Anmeldebescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ankunft beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung (bis zu € 200,-- Strafe)!!

Wien, im April 2014